



Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erwachsenenschutz)

Vorentwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Zivilgesetzbuch² wird wie folgt geändert:

Art. 361 Randtitel

B. Errichtung,
Aufbewahrung
und Widerruf
I. Errichtung

Art. 361a

II. Aufbewahrung

Die Kantone sorgen dafür, dass Vorsorgeaufträge einer Amtsstelle zur Aufbewahrung übergeben werden können.

Art. 362 Randtitel

III. Widerruf

Art. 363 Abs. 1

¹ Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, so prüft sie, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt. Insbesondere erkundigt sie sich beim Zivilstandsamt und bei der vom Kanton bezeichneten Aufbewahrungsstelle am Wohnsitz der betroffenen Person.

¹ BBl 2023 ...
² SR 210

Art. 368 Abs. 1

¹ Sind die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so trifft die Erwachsenenschutzbehörde von Amtes wegen oder auf Meldung einer nahestehenden Person die erforderlichen Massnahmen.

*Gliederungstitel vor Art. 374***Zweiter Abschnitt:
Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige
Personen****Erster Unterabschnitt:
Gesetzliches Vertretungsrecht***Art. 374*

A. Voraussetzungen und Umfang des Vertretungsrechts

¹ Wer als Ehegattin oder Ehegatte, als eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder als faktische Lebenspartnerin oder faktischer Lebenspartner mit einer Person, die urteilsunfähig wird, einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet, hat von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht, wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine entsprechende Beistandschaft besteht.

² Das Vertretungsrecht umfasst:

1. alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind;
2. die Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte, mit Ausnahme der Handlungen nach Artikel 396 Absatz 3 des Obligationenrechts³; und
3. die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen.

³ Für Rechtshandlungen, die dieses Vertretungsrecht nicht umfasst, muss die vertretungsberechtigte Person die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einholen.

Art. 376

C. Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde

¹ Sind die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so trifft die Erwachsenenschutzbehörde von Amtes wegen oder auf Meldung einer nahestehenden Person die erforderlichen Massnahmen.

² Sie kann insbesondere über das Vertretungsrecht der von Gesetzes wegen vertretungsberechtigten Person entscheiden und gegebenenfalls:

1. dieser Person eine Urkunde aushändigen, welche deren Vertretungsbefugnisse wiedergibt;
2. dieser Person die Vertretungsbefugnisse teilweise oder ganz entziehen oder eine Beistandschaft errichten.

Art. 378 Abs. 1 Ziff. 3 und 8

¹ Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:

3. die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner oder die faktische Lebenspartnerin oder der faktische Lebenspartner, die oder der einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
8. Nichten und Neffen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Art. 381 Abs. 3

³ Sie handelt auf Meldung der Ärztin oder des Arztes oder einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des zweiten Abschnitts

Art. 389a

C. Nahestehende
Personen

¹ Als nahestehende Person gilt, wer infolge Verwandtschaft, persönlicher Beziehung, amtlicher Funktion oder beruflicher Tätigkeit mit der betroffenen Person eng vertraut ist und als geeignet erscheint, deren Interessen wahrzunehmen.

² Von der Ehegattin oder dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner, der faktischen Lebenspartnerin oder dem faktischen Lebenspartner sowie den Eltern, den Kindern, den Grosskindern, den Geschwistern und den Grosseltern wird vermutet, dass sie der betroffenen Person nahestehen.

Art. 390 Abs. 2 und 3

² Die Belastung und der Schutz von nahestehenden Personen und Dritten sind zu berücksichtigen.

³ Die Beistandschaft wird auf Begehren der betroffenen Person, gestützt auf die Meldung einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen errichtet.

Art. 400 Abs. 1bis

^{1bis} Sie prüft, ob sie eine nahestehende Person oder eine andere Person, die nicht als Berufsbeistand oder Berufsbeiständin tätig ist, mit den Aufgaben oder einem Teil davon betrauen kann.

Art. 401 Abs. 2 und 4

² Die Erwachsenenschutzbehörde berücksichtigt, soweit tunlich, die Wünsche von nahestehenden Personen.

⁴ Die betroffene Person oder nahestehende Personen können ihren Wunsch mündlich oder schriftlich auch im Voraus gegenüber der Erwachsenenschutzbehörde äussern.

Art. 406 Randtitel und Abs. 3

B. Verhältnis zur betroffenen Person und zu nahestehenden Personen

³ Soweit dies im Interesse der betroffenen Person erforderlich ist, bezieht der Beistand oder die Beiständin nahestehende Personen bei der Erfüllung der Aufgaben ein.

Art. 413 Abs. 3

³ Soweit dies im Interesse der betroffenen Person erforderlich ist, informiert der Beistand oder die Beiständin nahestehende Personen und Dritte über die Beistandschaft.

*Gliederungstitel vor Art. 420***Achter Unterabschnitt:
Erleichterungen für nahestehende Personen***Art. 420*

Wird eine nahestehende Person als Beistand oder Beiständin eingesetzt, so kann die Erwachsenenschutzbehörde, wenn die Umstände es rechtfertigen, diese Person für bestimmte Geschäfte von der Pflicht entbinden, die Zustimmung einzuholen, oder ihr bei der Inventarpflicht sowie der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage Erleichterungen gewähren.

Art. 426 Abs. 2

² Die Belastung und der Schutz von nahestehenden Personen und Dritten sind zu berücksichtigen.

Art. 431 Abs. 1 und 3

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde, die den Unterbringungsentscheid gefällt hat, überprüft spätestens sechs Monate nach Beginn der Unterbringung, ob die Voraussetzungen noch erfüllt sind und ob die Einrichtung weiterhin geeignet ist.

³ Wird das Verfahren von einer anderen Behörde übernommen, so ist diese für die periodische Überprüfung zuständig.

Art. 439 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Im Fall einer ärztlich angeordneten Unterbringung ist das Gericht am Ort zuständig, wo die Unterbringung angeordnet wurde, in den übrigen Fällen das Gericht am Ort der Einrichtung.

*Art. 441a*B^{bis}. Statistik

¹ Die Kantone sorgen für die Bereitstellung der statistischen Grundlagen und Kennzahlen zu den Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes.

² Der Bundesrat kann unter Einbezug der Kantone Grundsätze und Modalitäten für die statistische Erhebung festlegen. Er kann die Zuständigkeit dem Bundesamt für Justiz übertragen.

Art. 443

A. Melderechte

¹ Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint.

² Personen, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch⁴ unterstehen, sind ebenfalls meldeberechtigt, wenn eine Meldung im Interesse einer hilfsbedürftigen urteilsunfähigen Person liegt. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.

*Art. 443a*A^{bis}. Meldepflichten

¹ Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch⁵ unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass eine Person hilfsbedürftig ist, und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:

1. Fachpersonen aus den Bereichen der Personensorge oder Vermögenssorge, die beruflich regelmässig Kontakt zu hilfsbedürftigen Personen haben;

⁴ SR 311.0

⁵ SR 311.0

2. wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.

² Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet.

³ Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

Art. 446 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Sie klärt ab, ob der betroffenen Person nahestehende Personen vorhanden sind, und zieht diese, soweit tunlich, in die Abklärung des Sachverhalts ein.

Art. 446a

X. Am Verfahren beteiligte Personen

Am Verfahren beteiligte Personen sind:

1. die betroffene Person;
2. nahestehende Personen auf Antrag oder wenn die Erwachsenenschutzbehörde dies als im Interesse der betroffenen Person erforderlich erachtet;
3. weitere Personen, wenn die Erwachsenenschutzbehörde dies als im Interesse der betroffenen Person erforderlich erachtet.

Art. 448 Randtitel, Abs. 1^{bis-3}

F. Mitwirkung und Amtshilfe

^{1bis} Betrifft das Verfahren eine volljährige urteilsunfähige Person, so sind Personen, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch⁶ unterstehen, zur Mitwirkung berechtigt, ohne sich vorgängig vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.

² Personen, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Mitwirkung verpflichtet, wenn die geheimnisberechtigte Person sie dazu ermächtigt hat oder die vorgesetzte Behörde oder die Aufsichtsbehörde sie auf Gesuch der Erwachsenenschutzbehörde vom Berufsgeheimnis entbunden hat. Artikel 13 des Anwaltsgesetzes vom 23. Juni 2000⁷ bleibt vorbehalten.

³ *Aufgehoben*

⁶ SR 311.0
⁷ SR 935.61

Art. 449c Abs. 1 Ziff. 2 Einleitungssatz (betrifft nur den französischen Text) und Bst. a⁸

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde teilt unverzüglich folgenden Behörden ihre Entscheide betreffend die Anordnung, Änderung oder Aufhebung von Massnahmen mit, sobald diese vollstreckbar geworden sind:

2. der Wohnsitzgemeinde, wenn:
 - a. sie für eine volljährige Person eine Beistandschaft errichtet hat, welche die Handlungsfähigkeit entzieht oder einschränkt, oder

Art. 451 Abs. 1^{bis} und 2⁹

^{1bis} Soweit dies im Interesse der betroffenen Person erforderlich ist, informiert sie nahestehende Personen und Dritte.

² Wer ein Interesse glaubhaft macht, kann von der Erwachsenenschutzbehörde Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes verlangen.

Schlusstitel: Anwendungs- und Einführungsbestimmungen

Art. 14a Randtitel

2. Hängige
Verfahren im
Zeitpunkt des
Inkrafttretens der
Änderung vom
19. Dezember
2008

Art. 14b

3. Hängige
Verfahren im
Zeitpunkt des
Inkrafttretens der
Änderung vom
....

¹ Auf Verfahren, die beim Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, findet das neue Recht Anwendung.

² Die Behörde entscheidet darüber, ob und inwieweit das bisherige Verfahren ergänzt werden muss.

II

Das Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005¹⁰ wird wie folgt geändert:

⁸ Diese Änderung basiert auf der noch nicht in Kraft getretenen Änderung vom 16. Dezember 2016 (BBl 2016 8893).

⁹ Diese Änderung basiert auf der noch nicht in Kraft getretenen Änderung vom 16. Dezember 2016 (BBl 2016 8893).

¹⁰ SR 173.110

Art. 76 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Gegen Entscheide nach Artikel 72 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 6 steht das Beschwerderecht sämtlichen Personen zu, die nach Artikel 450 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches¹¹ zur Beschwerde gegen Entscheide der Erwachsenenschutzbehörde befugt sind.

Art. 132b Übergangsbestimmung zur Änderung vom

Das Beschwerdeverfahren gegen Entscheide, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom dieses Gesetzes ergangen sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹¹ SR 210